



PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung

am Mittwoch, 25. Juli 2007,

im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.33 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

Herr Andreas Atzl
Herr Jakob Hager
Herr Josef Gruber
Herr Josef Schwaiger
Herr Walter Huber
Herr Klaus Plangger
Herr Mag. Josef Feichtner
Herr Peter Hohlieder
Frau Maria Leitner
Herr Adolf Moser
Frau Veronika Adamer

Außerdem anwesend: ---

keine Zuhörer

Entschuldigt waren:
Frau Grete Messner
Frau Barbara Moser

Nicht entschuldigt waren: ---

Schriftführer: Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 13; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Punkt:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 13.06.2007 und Berichte des Bürgermeisters.
2. Beratung und Beschlussfassung über die regionale Entwicklungsstrategie betreffend die LEADER-Region „Mittleres Tiroler Unterinntal“.
3. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Landjugend Breitenbach betreffend die Rückerstattung der beim heurigen Landjugendball und Fußballturnier bezahlten Vergnügungssteuer.
4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Sportvereins Breitenbach betreffend die Rückerstattung der beim heurigen Kickerball bezahlten Vergnügungssteuer.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Umfang der Gemeindeunterstützung bei der Feuerbrandbekämpfung.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Susanne Auer, Haus 21, 6252 Breitenbach am Inn, auf Umwidmung der Teilflächen des Gst. 3415, KG Breitenbach am Inn, im Gesamtausmaß von ca. 124 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006 sowie Rückwidmung einer Teilfläche des Gst. 3415 im Ausmaß von ca. 15 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet in Freiland gem. § 41 TROG 2006.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Franz Auer, Haus 19, 6252 Breitenbach am Inn, bezüglich der Umwidmung der Teilflächen der Gst. 3414/3 und 3415, KG Breitenbach am Inn, im Gesamtausmaß von ca. 107 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006.
8. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Daniel Wukowitsch betreffend eine Unterstützung für die Europameisterschaft im Inline Speedskaten.
9. Personalangelegenheiten
 - a) Besetzung der ausgeschriebenen Stelle einer teilzeitbeschäftigten Kindergartenstützkraft im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung befristet für das Kindergartenjahr 2007/2008.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eine Fortsetzung des befristeten Dienstverhältnisses von Hannes Achrainer.
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

Pkt. 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 13.06.2007 und Berichte des Bgm.

Bgm. Ing. Margreiter stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 13.06.2007 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 13.06.2007 wird von den bei der letzten Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

Schließung Deponie Riederberg:

Die Deponie Riederberg wurde am 04.07.2007 geschlossen und der anfallende Abfall wird nun wie folgt aufgeteilt: 62,5 % Ahrntal, 31,25 % Roppen, 6,25 % Kufstein. Für eine Übergangsfrist von 6 Wochen erhöhen sich die Kosten für die Entsorgung einer Tonne Hausmüll von derzeit € 171,00 auf € 196,20. Die Preisverhandlungen für nachher sind im Gange.

Erhöhung Hebeanlage:

Die Arbeiten zur Erhöhung der Hochwasserhebeanlage wurden in der KW 26 durchgeführt. Der Einbau der vier Ringe bewirkt eine 40 cm höhere Förderhöhe und somit 40 cm mehr Hochwasserschutz. Das Gehäuse bei 2 Pumpen ist beschädigt, die Pumpen sind aber dennoch voll funktionsfähig. Um allfällige Gewährleistungsansprüche muss sich aber das Baubezirksamt Kufstein als Eigentümerin kümmern.

Priesterjubiläum:

Das 40-jährige Priesterjubiläum unseres Ortspfarrers Mag. Ernst Ellinger am 01.07.2007 war eine würdige Feier.

Breitenbachtreffen:

Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte um zahlreiches Erscheinen und präsentiert das Programm:

DONNERSTAG, 02.08.2007

20.00 Uhr Tiroler Abend beim Gasthof Gwercher

FREITAG, 03.08.2007

17.30 Uhr Enthüllung Kunstwerk zum VII. Europatreffen vor dem Gemeindeamt
18.00 Uhr Festzug zum Festplatz
18.30 Uhr Beiträge der teilnehmenden Breitenbachs und
Konzert der BMK Oberlangkampfen im Festzelt
21.00 Uhr Volksmusikabend mit den „Innsbrucker Böhmischen“

SAMSTAG, 04.08.2007

20.00 Uhr Breitenbacher Volksmusik-Abend beim Gasthof Rappold
(moderiert von Jochen Weißbacher) oder
21.00 Uhr Tanz und Unterhaltung mit „Rat Bat Blue“ im Festzelt

SONNTAG, 05.08.2007

10.00 Uhr Feldmesse zum Jubiläum „200 Jahre BMK Breitenbach am Inn“
11.30 Uhr Festzug zum Festplatz
Großes Blasmusikkonzert der Musikkapellen Gargazon (I), Geisenhausen (D) und Kundl (A)

Bauarbeiten Peisselberg:

Der Baubeginn wurde um 2 Wochen verschoben. Eine deutsche Spezialfirma wird im Bereich der Pumpleitungen (ca. 1115 Meter) statt in offener Verlegung von Gussrohren im Fels mittels Fräsverfahren ein mantelgeschütztes PE-Rohr verlegen. Daraus resultieren ein Zeitgewinn von ca. 20 Tagen und eine Kostenersparnis von € 14,17 netto pro Laufmeter. Die „Regenwasserkanalinteressentschaft Peisselberg“ will nicht die Firma Alpine-Mayreder beauftragen, sondern die noch günstigere Firma Fellner Georg. Da die Firma Fellner Georg bei der Ausschreibung kein Angebot abgegeben hat, ist diese Vorgangsweise rechtlich möglich.

Als Alternative zur Straßensperre von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr wurde eine Baustraße über Kram-sach ins Spiel gebracht. Diese Baustraße könnte mit einem PKW rund um die Uhr befahren werden. Nachteile sind die mangelnde Befahrbarkeit für LKWs und der Umweg.

GR Schwaiger spricht sich für eine Umfahrung aus.

Bgm.-Stv. Ing. Koller befürwortet die Errichtung einer Baustraße unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde Breitenbach am Inn keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Befahrbarkeit mit LKWs muss mit der Baufirma geklärt werden.

GV Atzl erkundigt sich, ob der FF-Tankwagen die Baustraße befahren kann. Der Bürgermeister entgegnet, dass dies nicht möglich ist und eine Zufahrt über die Gemeindestraße Peisselberg durch Abdecken mittels Stahlplatten ermöglicht werden muss.

GR Schwaiger befürchtet, dass sich die Baufirma durch die Errichtung einer Baustraße die Abdeckung mittels Stahlplatten ersparen möchte.

GV Mag. Feichtner erkundigt sich, ob bei Errichtung einer Baustraße der Shuttle-Dienst wegfallen wird.

GR Huber informiert sich, ob eine Genehmigung seitens der Gemeinde Kramsach vorliegt. Da die Baustraße in einen öffentlichen Weg einmünden wird, ist keine Genehmigung erforderlich.

Zusammenfassung:

Die Errichtung einer Baustraße wird als Vorteil gesehen, wenn trotzdem eine Abdeckung mit Stahlplatten und ein Shuttle-Dienst erfolgen.

Malerarbeiten Mehrzweckgebäude:

Die Firma Huber hat die Malerarbeiten beim Mehrzweckgebäude abgeschlossen. Ein Problem stellen zwei undichte Gullys auf der Terrasse über dem Jugendraum dar. Bei der Reparatur werden die Platten auf der Terrasse großflächig entfernt werden müssen.

Tankstelle:

Die Tankstelle ist ein paar Tage später als geplant in Betrieb gegangen, weil sich die Firma Kern mit der Tankreinigung Zeit gelassen hat. Schließlich hat der Bürgermeister die Firma Kern dazu gebracht, sich um € 5.000,- (exkl. MWSt.) von der Reinigungsverpflichtung loszukaufen. Im Gegenzug braucht sie keine Pönalzahlungen leisten. Es ist geplant, die Tankstelle noch heuer umzubauen. Die Tanks können dann gereinigt werden. Für die Aufstellung eines Preismastens sowie die gewerberechtliche Genehmigung für den Umbau und die Betriebszeitenerweiterung wurde bereits angesucht. Hochgerechnet ergibt sich momentan ein Jahresumsatz von 600.000 Liter Treibstoff.

Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung über die regionale Entwicklungsstrategie betreffend die LEADER-Region „Mittleres Tiroler Unterinntal“.

Zur Bewerbung der Region „Mittleres Tiroler Unterinntal“ für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 (Ausfinanzierung bis 2015) im Rahmen des Schwerpunktes LEADER des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ist aus formalen Gründen noch ein ergänzender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Ab Herbst 2007 können bereits konkrete Vorschläge eingebracht werden.

Beschluss:

Es wird einstimmig,

- die Bewerbung als LEADER-Region im Verbund der Planungsverbände 26 und 29
- die gemeinsame Gründung einer dafür notwendigen Rechtspersönlichkeit (Verein Regionalmanagement Mittleres Tiroler Unterinntal)
- die Ausarbeitung eines regionalen Strategieplanes, die anteilige Tragung der entstehenden Kosten, und
- die Tragung der laufenden Eigenmittel nach einem zwischen den Gemeinden zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde die regionale Entwicklungsstrategie ausgearbeitet.

Weiters wird einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Breitenbach am Inn zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis 31.12.2015 verpflichtet.

Der Gemeinderat stimmt weiters einstimmig inhaltlich der vorliegenden Regionalentwicklungsstrategie der Region Mittleres Tiroler Unterinntal zu und überträgt die Weiterentwicklung der Regionalentwicklungsstrategie sowie deren weitere Umsetzung bis zum Ende der Förderperiode mit diesem Beschluss den zuständigen Organen des Vereines „Mittleres Tiroler Unterinntal“.

Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Landjugend Breitenbach betreffend die Rückerstattung der beim heurigen Landjugendball und Fußballturnier bezahlten Vergnügungssteuer.

Bürgermeister Ing. Margreiter verliest das vorliegende Ansuchen der Landjugend Breitenbach um Rückerstattung der bereits für den Landjugendball 2007 (€ 257,40) und das Fußballturnier 2007 (€ 5,90) bezahlten Vergnügungssteuer.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, der Landjugend Breitenbach die bereits für den Landjugendball 2007 (€ 257,40) und das Fußballturnier 2007 (€ 5,90) bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von € 263,30 zurückzuerstatten.

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Sportvereins Breitenbach betreffend die Rückerstattung der beim heurigen Kickerball bezahlten Vergnügungssteuer.

Bürgermeister Ing. Margreiter verliest das vorliegende Ansuchen des Sportvereins Breitenbach um Rückerstattung der bereits für den Kickerball 2007 (€ 137,04) bezahlten Vergnügungssteuer.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Breitenbach die bereits für den Kickerball 2007 bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von € 137,04 zurückzuerstatten.

GR Huber regt an, künftig mit einem Kollektivbeschluss sämtlichen Vereinen die Vergnügungssteuer rückzuerstatten. Der Bürgermeister wird abklären, ob dies rechtlich überhaupt zulässig ist.

Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den Umfang der Gemeindeunterstützung bei der Feuerbrandbekämpfung.

Seit Jahren verursacht die hochinfektiöse Pflanzenkrankheit Feuerbrand massive Schäden im Gemeindegebiet. Um den Feuerbrand noch wirksamer bekämpfen zu können, wird in nächster Zeit eine Besprechung stattfinden.

Im Anschluss trägt der Bürgermeister den wesentlichen Inhalt des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, vom 02.07.2007 vor:

Seit 1998 ist die hochinfektiöse Pflanzenkrankheit Feuerbrand in Tirol mit unterschiedlicher Intensität aufgetreten. Seither gibt es auf Basis des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 18/1949 in der Fassung LGBl. Nr. 6/2007, und der Feuerbrandverordnung, LGBl. Nr. 19/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2004, ein von der Landesregierung verfügbares landesweites Bekämpfungssystem, in welchem die Gemeinden mit Feuerbrandbeauftragten und Feuerbrandsachverständigen

digen, die Landwirtschaftskammer, der Amtliche Pflanzenschutzdienst und die Besitzer infizierter Pflanzen zusammenarbeiten. Die Rahmenbedingungen des Bekämpfungssystems sind unter anderem im Schreiben vom 9.3.2001, Zl. IIIc-0118/59, detailliert beschrieben und mit Anlagen versehen an alle Gemeinden Tirols zugegangen. Dieses immer noch gültige System wird aus gegebenem Anlass aktualisiert. Eine umfangreiche Darstellung zum Feuerbrand finden Sie auf der Homepage des Sachgebietes Landwirtschaftliches Versuchswesen unter <http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/daten/boden-daten/>. Die für die Gemeinde erforderlichen Dokumente befinden sich in der Anlage dieses Schreibens und können dort abgerufen werden.

Im laufenden Jahr 2007 ist nun diese hochinfektiöse Pflanzenkrankheit trotz aller Anstrengungen in der Vergangenheit in mehreren Intensivobstanlagen Tirols ausgebrochen. Je nach Infektionsbedingungen kann diese Pflanzenkrankheit gerade während der Blütezeit und besonders in Intensivobstanlagen verheerende Schäden anrichten. Es muss angenommen werden, dass Infektionsherde landesweit nie ganz ausgerottet werden können, wie die Erfahrungen in mehreren Ländern und Regionen Europas zeigen. Auch in Tirol waren schon einmal 170 Gemeinden betroffen. Leider hat es in Tirol wie auch in anderen Bundesländern heuer im verstärkten Ausmaß Blüteninfektionen bei Intensivobstanlagen gegeben. Ca. 10.000 Bäume mussten bereits gerodet werden, bei weiteren ca. 10.000 Bäumen ist es fraglich ob sie noch gerettet werden können. Der mühsam über Jahrzehnte in Tirol aufgebaute Obstbau erleidet einen schweren Rückschlag. Über den Befall beim Streuobst und sonstigen Wirtspflanzen außerhalb des Nahbereiches von Intensivobstanlagen liegen landesweit erst einige Meldungen vor, sodass Aussagen darüber noch unsicher sind. Aber auch hier gilt es die Bekämpfung im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes mit den Feuerbrandbeauftragten und den Gemeinden konsequent durchzuführen. Da die Schadensauswirkungen und die Infektionsgefahren bei Intensivobstanlagen am Größten sind, muss sich die Bekämpfung derzeit auf den Schutz dieser Anlagen konzentrieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die verbliebenen gesunden Bäume in den Obstanlagen gerettet werden. Alle verfügbaren Kräfte des Amtes, der Landwirtschaftskammer, die Feuerbrandbeauftragten und die Sachverständigen sind im Einsatz, um die betroffenen Anlagenbesitzer zu betreuen.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Feuerbrandbekämpfung auf Grundlage des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes und der Tiroler Feuerbrandverordnung in einigen wesentlichen Punkten in Erinnerung gebracht. Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, werden gebeten, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des Tiroler Feuerbrandbekämpfungssystems in Ihrer Gemeinde zu sorgen.

1. Gesetzliche Grundlagen (Meldepflicht, Bekämpfungspflicht, Verbrennung, Kontrolle)

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand bzw. der Verdacht eines solchen Befalls ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

Anmerkung: Die Meldungen sind bei der Gemeinde oder beim örtlichen Feuerbrandbeauftragten zu machen.

Die örtlichen Feuerbrandbeauftragten sind aber auch angehalten, von sich aus ein wachsames Auge auf allfällige befallene Pflanzen in der jeweiligen Gemeinde zu richten. Dies wird insbesondere in solchen Gemeinden notwendig sein, bei denen schon bisher Feuerbrandbefall festgestellt wurde.

Alle Pflanzenbesitzer und Verfügungsberechtigten, in deren Grundstücken Feuerbrand auftritt, haben gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz ihre Pflanzen und Grundstücke frei von Schadorganismen zu halten, sie müssen den behördlichen Anordnungen Folge leisten und müssen die Bekämpfung grundsätzlich selbst sachgemäß vornehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 der Feuerbrandverordnung sind die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile unter Anleitung von hierfür fachlich geschulten Personen von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich abzuschneiden oder auszugraben. Das anfallende biogene Material ist sofort zu entfernen und nach Abs. 2 der Feuerbrandverordnung zu vernichten oder zu verwerten.

Anmerkung: Die Bekämpfungspflicht trifft grundsätzlich alle Pflanzenbesitzer von infizierten Pflanzen und Pflanzenteilen, das sind die Besitzer privater Gärten, die Besitzer gewerblicher Anlagen aber auch die Städte und Gemeinden sowie das Land für öffentliche Anlagen udgl. Die Bekämpfung erfolgt nach Anleitung der örtlichen Feuerbrandbeauftragten und allenfalls der hinzugezogenen Feuerbrandsachverständigen.

Die Feuerbrandverordnung 2000 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2004 sieht im § 5 Abs. 2 vor, dass befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm an Ort und Stelle zu verbrennen sind. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage oder nach Anweisung von hierfür fachlich geschulten Personen an einem anderen Ort zu verbrennen. Beträgt der Pflanzendurchmesser

mehr als 10 cm und ist sichergestellt, dass solche befallene Pflanzen oder Pflanzenteile trocken gelagert werden, können diese als Brenn- oder Nutzholz verwendet werden; ist eine trockene Lagerung nicht gewährleistet so sind sie nach Maßgabe der vorstehenden Sätze zu verbrennen.

Anmerkung: In der Praxis hat sich erwiesen, dass das gleichzeitige Verbrennen in mehreren Gärten bei jenen Gemeinden, wo der Feuerbrandbefall ein größeres Ausmaß annimmt, auf Schwierigkeiten stößt. Hier werden die Gemeinden gebeten, unter Einbindung der Feuerwehren gemeinsame Verbrennungsmöglichkeiten zu schaffen und den Pflanzenbesitzern hinsichtlich des Transportes über die Bauhöfe behilflich zu sein. Fallweise wurden auch Verbrennungen in Verbrennungsanlagen organisiert.

Gemäß § 4 der Feuerbrandverordnung sind die in einer Anzeige nach § 2 genannten oder sonst wahrgenommenen Wirtspflanzen, alle Untersuchungsergebnisse, einschließlich der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen und die Nachkontrolle in einem Erhebungsbogen (Anlage 1; Feuerbrand Erhebungsbogen) zu vermerken. Die Erhebungsbögen sind von der Gemeinde zu führen und zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jährlich sind diese Sammellisten, (Anlage 2; Zusammenfassung der Feuerbranderhebungsbögen), von der Gemeinde zu erstellen und bis längstens 31. Jänner des Folgejahres in Abschrift dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln (§ 4 der Feuerbrandverordnung).

Gemäß § 6 der Feuerbrandverordnung gilt für Standorte der in einem Erhebungsbogen nach § 4 angeführten Pflanzen eine Nachkontrolle. Die Nachkontrolle an einem Standort darf erst abgeschlossen werden, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine Symptome des Feuerbrandes mehr festgestellt wurden.

Anmerkung: Die Feuerbrandbeauftragten sollten heuer speziell auch bei solchen Standorten Nachschau halten, bei denen früher Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Da Meldungen über Feuerbrandbefälle aus Unachtsamkeit oder aus Verkennung der Gefahren immer wieder unterbleiben, sollen die Feuerbrandbeauftragten das jeweilige Gebiet der Gemeinde, für das sie bestellt sind, auf infizierte Pflanzen untersuchen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte veranlassen.

2. Praktische Hinweise für Feuerbrandbefälle in privaten Gärten und Streulagen:

Der Feuerbrandbefall kann im Gebiet jeder Gemeinde und jeder Stadt auftreten, in denen Wirtspflanzen vorkommen. Die Befallssituation ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Ausrottung des Feuerbrandes – wie das die Erfahrungen in anderen Befallsregionen Europas zeigen – nicht mehr möglich ist. Schon aus diesem Grund muss das Tiroler Feuerbrandbekämpfungssystem auf Basis des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes und der Feuerbrandverordnung aufrecht bleiben. Insbesondere gilt es, im Wege der Feuerbrandbeauftragten wie auch der Betroffenen ständig auf der Hut zu sein, um auch die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Die Bekämpfung des Feuerbrandes in privaten Gärten und Streulagen erfolgt also weiterhin im Sinne des Tiroler Bekämpfungssystems. Das heißt, der Pflanzenbesitzer meldet ein etwaiges Auftreten des Feuerbrandes an die Gemeinde, der Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde besichtigt das Schadbild, veranlasst gegebenenfalls eine Beprobung (Anlage 3; Antrag auf Untersuchung einer Probe) und trifft dann die Entscheidung über die weiteren Maßnahmen. Der Pflanzenbesitzer ist verpflichtet dieser Anordnung persönlich nachzukommen bzw. eine geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz). Für alle auftretenden Fragen steht der Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde zur Verfügung, der sich in Problemfällen des zuständigen Bezirkssachverständigen bedienen kann. Die Kosten bzw. den Aufwand für die Maßnahmen trägt grundsätzlich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Pflanzen. Die Kosten für die Desinfektionsmittel, die im Wege der Feuerbrandbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, trägt das Land. Das Land bezahlt auch die Feuerbrand-sachverständigen zu 100 % sowie die Feuerbrandbeauftragten nach den vereinbarten Kostensätzen zu 50 % (Anlage 4; Anforderung der Refundierung für Leistungen der/s Feuerbrand-Beauftragten in der Gemeinde und

Anlage 5; Beiblatt). Da die Verbrennung der infizierten Pflanzen in den privaten Gärten eher schwierig ist, sollten die Gemeinden bei der Abfuhr des Materials und einer gemeinsamen Verbrennung entsprechende Unterstützungen anbieten.

3. **Erwerbsobstanlagen (Intensivobstanlagen):**

Von den Erwerbsobstanlagen Tirols sind mehrere Anlagen in ca. 20 Gemeinden betroffen. Da bei diesen Anlagen einerseits die Schadensauswirkung und die Infektionsgefahr am größten ist, andererseits auch das Schützbedürfnis für die noch teilweise gesunden oder weniger befallenen Bäumen am stärksten ist, mussten die Bekämpfungsmaßnahmen besonders auf diese Anlagen konzentriert werden.

Der Amtliche Pflanzenschutzdienst und die Landwirtschaftskammer haben im Einvernehmen mit den Eigentümern der Anlagen alle notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes getroffen. Die Eigentümer der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen nachzukommen und die anfallenden Kosten zu tragen. In Intensivobstanlagen ist der Schaden und vor allem der Bekämpfungsaufwand enorm. Dazu kommt noch der Zeitdruck, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Die Stabsstelle Feuerbrand hat im Auftrag von Landesrat Anton Steixner folgende Hilfestellung für diese besonders betroffenen Anlagenbesitzer beschlossen: Übersteigt das Maß der zu rodenden Bäume die Anzahl von 66 Bäumen (Selbstbehalt € 1000,--) so kann für alle weiteren Rodungen ein Kostenbeitrag von € 15,-- pro Baum beantragt werden. Empfänger des Antrages ist die Landeslandwirtschaftskammer, die gemeinsam mit dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst eine Überprüfung der Anzahl der gerodeten Bäume vornimmt. Bedingung für die Auszahlung des Kostenbeitrages ist die Verpflichtung des Betriebes, bis längstens 31.12.2008, auf den frei gewordenen Flächen wieder Obstbäume nachzupflanzen. Anderenfalls kann es zu einer Rückforderung des Kostenbeitrages (€ 5,-- pro gerodeten Baum) kommen. Eine Bindung der Nachpflanzung an bestimmte Obstsorten besteht nicht. Diese Bedingung der Wiederanpflanzung dient dem Zweck, dass sich die Anlagenbesitzer wegen des Feuerbrandes nicht zunehmend vom Obstbau abwenden. Der Obstbau ist eine im öffentlichen Interesse gelegene Alternative zur Grünlandwirtschaft und wurde in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise aufgebaut.

4. **Besondere Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzbereich von Intensivobstanlagen des Erwerbsobstbaues:**

Seit Ausbruch des Feuerbrandes im Jahre 1998 wurden in mehreren Gemeinden Tirols zum Schutz von Intensivobstanlagen gemeinsame Bekämpfungsaktionen im Schutzbereich von Anlagen behördlich angeordnet (§ 13 Pflanzenschutzgesetz). Es handelte sich um Vorsorgemaßnahmen, um potenzielle Gefahrenherde auszuschalten, wobei auch gesunde Wirtspflanzen möglichst beseitigt wurden. Art, Umfang, Durchführung und Kostenbeteiligung dieser Bekämpfungsaktionen wurden im Vorhinein zwischen Land, Landwirtschaftskammer und interessierten Gemeinden vereinbart.

Es ist nun beabsichtigt, solche Schutzgebietsregelungen speziell in Gemeinden mit befallenen Intensivobstanlagen wieder durchzuführen. Der Amtliche Pflanzenschutzdienst und die Fachleute der Landwirtschaftskammer werden unter Hinzuziehung der Feuerbrandbeauftragten entsprechende Gespräche vor Ort zur Beurteilung der Notwendigkeit anberaumen. Erst dann können gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 13 Pflanzenschutzgesetz angeordnet werden. Die Festlegung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Größe und Bedeutung der befallenen Obstanlagen und Intensivobstanlage für Tafelobst. Dazu wird durch die Landeslandwirtschaftskammer in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Basis von fachlichen und örtlichen Gegebenheiten ein Schutzgürtel um die Obstanlagen definiert, in dem besonders strenge Maßnahmen gesetzt werden. Im Schutzgürtelbereich erfolgen allenfalls auch Rodungen gesunder, aber gefährdeter Wirtspflanzen (Zierpflanzen).

Die Kosten für gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen unter Zuhilfenahme des Maschinenringes sind besonders hoch, vor allem wenn solche gemeinsamen Maßnahmen in mehreren Gemeinden durchgeführt werden. Eine Planung nach Prioritäten und eine Abstimmung mit dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst für den Kostenbeitrag des Landes ist dringend erforderlich.

Ganz besonders muss darauf hingewiesen werden, dass kein Pflanzenbesitzer von infizierten Bäumen oder Sträuchern wegen allfälliger späterer gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen von der eigenen Bekämpfungspflicht und Kostentragungspflicht befreit wird!

5. **Zusammenfassung Aufwand- und Kostentragung:**

a) Das Land trägt die Kosten für Desinfektionsmittel, Feuerbrandsachverständige (100 %), Feuerbrandbeauftragte (50 %), Entschädigungen für Obstanlagenbesitzer mit Selbstbehalt und Nachpflanzbedingung (€ 15,-- pro gerodeten Baum) und Zuschüsse zu behördlich angeordneten gemeinsamen Maßnahmen.

b) Grundsätzlich besteht eigene Bekämpfungspflicht und Kostentragung für Pflanzenbesitzer von infizierten Pflanzen (§ 2 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001). Bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13 PfSchG) hat die Behörde die Kosten für die einzelnen Betroffenen festzulegen (§ 18 Abs. 2 PfSchG).

c) Sind Intensivobstanlagen befallen, so erhalten diese Pflanzenbesitzer eine Entschädigung für gerodete Bäume in der Höhe von € 15,-- pro Baum, wobei ein Selbstbehalt in der Höhe von € 1.000,-- - das sind 66 Bäume – abgezogen wird. Für Rückschnitte und sonstige Arbeitsaufwendungen erhalten die Intensivobstbauern keine Entschädigung. Die an die Betriebe auszahlenden Beträge sind darüber hinaus an die Auflage von Nachpflanzungen gebunden, die der Empfänger bestätigen muss. Ob die Intensivobstbauern den Maschinenring beauftragen oder die Bekämpfungsmaßnahmen selbst durchführen, obliegt ihrer eigenen Entscheidung. Den Maschinenring müssen sie jedenfalls selbst bezahlen.

d) Zum Schutz von Intensivobstanlagen kann es zur behördlichen Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des § 13 Pflanzenschutzgesetz kommen. Das trifft grundsätzlich nur auf solche Gemeinden zu, die teilweise oder ganz im Schutzgürtelbereich von Intensivobstanlagen liegen. Ein Zuschuss seitens des Landes kann dann gewährt werden, wenn vor der Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen unter Einbindung der fachlichen Stellen zwischen Gemeinde, Behörde und Landwirtschaftskammer eine Absprache über Art, Ausmaß und Durchführung der Bekämpfung einschließlich Kostentragung erfolgt ist.

e) Um keine Ungleichbehandlung zwischen Pflanzenbesitzern, die die Bekämpfung selbst durchführen und hierfür den Aufwand tragen, und jenen Pflanzenbesitzern, deren infizierte Pflanzen im Wege einer Anordnung von gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen beseitigt werden, aufkommen zu lassen, ist für Letztere wie bereits erwähnt eine Kostenbeteiligung gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001 vorzusehen. Ausnahme von der Kostenbeteiligung können dann gemacht werden, wenn dem Pflanzenbesitzer die Bekämpfung z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist oder in Fällen der Beseitigung gesunder Wirtspflanzen.

Abschließend wird gebeten, die Einhaltung der gesetzlichen Pflanzenschutzbestimmungen im Wege der Feuerbrandbeauftragen falls erforderlich zu veranlassen und zu kontrollieren. Es wird ersucht, in regelmäßigen Abständen ein Gespräch mit Ihrem Feuerbrandbeauftragten zu führen um die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend koordinieren zu können.

Mit den Gemeinden, für die gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen angeordnet werden sollen, wird demnächst Verbindung aufgenommen.

Die obigen Ausführungen sind zur Information des Gemeinderates gedacht.

- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Susanne Auer, Haus 21, 6252 Breitenbach am Inn, auf Umwidmung der Teilflächen des Gst. 3415, KG Breitenbach am Inn, im Gesamtausmaß von ca. 124 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006 sowie Rückwidmung einer Teilfläche des Gst. 3415 im Ausmaß von ca. 15 m² von derzeit Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet in Freiland gem. § 41 TROG 2006.

Beschluss:

GR Hager und GR Huber werden einstimmig zu Stimmzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 3415 (Teilflächen), Grundbuch Breitenbach, Antragstellerin: Auer Susanne, 6252 Breitenbach, Haus 21, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 3415 und zwar einerseits von zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 124 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland „Wohngebiet“ und andererseits Rückwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 15 m² von Bauland „Wohngebiet“ in Freiland.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 1 lit. a TROG 2006 beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehenen Arrondierungswidmungen keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Vielmehr handelt es sich dabei um das Ergebnis eines mit Organen der Forstbehörde durchgeführten Lokalaugenscheins, wobei die Widmungsgrenzen an die Gegebenheiten in der Natur angepasst werden sollen. Von der Forstbehörde liegt eine grundsätzliche Zustimmung zur Umwidmung vor, die Nichtwaldfeststellung muss erst noch in die Wege geleitet werden. Im Endeffekt soll eine Baulandfläche aus der Gst.Nr. 3415 laut Teilungsplan GZI. 4758/06T des DI Alois Zehentner mit der Liegenschaft der Antragstellerin (Gst.Nr. 3414/4) zum Zwecke einer Wohnhauserweiterung vereinigt werden. Die erforderliche Infrastruktur (Erschließung, Wasser, Kanal) ist bestehend.

- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Franz Auer, Haus 19, 6252 Breitenbach am Inn, bezüglich der Umwidmung der Teilflächen der Gst. 3414/3 und 3415, KG Breitenbach am Inn, im Gesamtausmaß von ca. 107 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland mit der Nutzungskategorie Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006.

Beschluss:

GR Hager und GR Huber werden einstimmig zu Stimmzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 3414/3 und 3415 (Teilflächen), Grundbuch Breitenbach, Antragsteller: Auer Franz, 6252 Breitenbach, Haus 19, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3414/3 und 3415 im Gesamtausmaß von ca. 107 m² von derzeit Freiland (Wald) in Bauland „Wohngebiet“.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 1 lit. a TROG 2006 beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Arrondierungswidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Vielmehr handelt es sich dabei um das Ergebnis eines mit Organen der Forstbehörde durchgeführten Lokalausgleichs, wobei die Widmungsgrenzen an die Gegebenheiten in der Natur angepasst werden sollen. Von der Forstbehörde liegt eine grundsätzliche Zustimmung zur Umwidmung vor, die Nichtwaldfeststellung muss erst noch in die Wege geleitet werden. Mit der Arrondierungswidmung können mehrere positive Zielsetzungen realisiert werden. Einerseits kommt für das Grundstück 3414/3 eine TBO-gemäße einheitliche Widmung zustande, andererseits wird durch die Grundstücksteilung laut Teilungsplan GZl. 4848/07T des DI Hermann Rieser der Forderung der Forstbehörde auf Schaffung einer LKW-tauglichen Zufahrt mit Umkehrplatz zur Waldbewirtschaftung Rechnung getragen. Diese Zufahrt ermöglicht im Endeffekt erst eine Verwertung des im Teilungsplan als Gst.Nr. 3414/8 ausgewiesenen Baugrundes für Wohnbauzwecke. Die erforderliche Infrastruktur (Erschließung, Wasser, Kanal) ist bestehend.

Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Daniel Wukowitsch betreffend eine Unterstützung für die Europameisterschaft im Inline Speedskaten.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass Martin Thaler am 24.07.2007 das gleiche Ansuchen wie Daniel Wukowitsch eingebracht hat.

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Bürgermeister Ing. Margreiter verliest die beiden Ansuchen der Sportler und schlägt jeweils eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 200,- vor.

GR Plangger befürwortet die Höhe der Unterstützung.

GV Mag. Feichtner ist dafür, die beiden vorliegenden Anträge wie in den Vorjahren zu behandeln und stellt folgenden Antrag:

Ab 01.01.2008 sollen nicht mehr automatisch Sportler unterstützt werden, die keinem Breitenbacher Sportverein angehören. Der Sport- und Kulturausschuss soll beraten und Vorschläge ausarbeiten, wie diese Kategorie von Sportlern bei außergewöhnlichen Leistungen z. B. im Rahmen von Sportlerehrungen gewürdigt bzw. unterstützt werden.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Gruber, GR Adamer) angenommen.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Breitenbacher Sportlern Daniel Wukowitsch und Martin Thaler für deren erfolgreiche Aktivitäten in der Sportart Inline- und Speedskaten eine finanzielle Zuwendung in der Höhe von jeweils € 200,- gemäß deren Anträgen zu gewähren.

Pkt. 9) Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei offener Abstimmung, die Tagesordnungspunkte 9a und 9b unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

a) Besetzung der ausgeschriebenen Stelle einer teilzeitbeschäftigten Kindergartenstützkraft im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung befristet für das Kindergartenjahr 2007/2008.

Beschluss:

In geheimer Abstimmung wird einstimmig beschlossen, Frau Lindner Roberta, Radfeld, als teilzeitbeschäftigte Kindergartenstützkraft in der Entlohnungsgruppe kgh und mit Vorrückungstichtag 10.12.2004 im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung befristet für das Kindergartenjahr 2007/2008 im Gemeindekindergarten zu beschäftigen.

Anmerkung: GV Mag. Feichtner erklärt sich gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 für befangen und ist somit von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

b) Beratung und Beschlussfassung über eine Fortsetzung des befristeten Dienstverhältnisses von Hannes Achraimer.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Achraimer Hannes, Breitenbach am Inn, als teilzeitbeschäftigten Gemeindehilfsarbeiter im Entlohnungsschema II (Arbeiter), Entlohnungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 2 mit nächster Vorrückung am 01.01.2009 und dem Vorrückungstichtag 05.12.2004 im Ausmaß von 62,5 % der Vollbeschäftigung (25 Wochenstunden) unbefristet zu beschäftigen.

Anmerkung: GV Mag. Feichtner verlässt während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Pkt. 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Kennntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 02/2007 vom 18.07.2007.

GR Gruber Josef trägt die Kassenprüfungsniederschrift 02/2007 vom 18.07.2007 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfung 02/2007 vom 18.07.2007 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Weihnachtsbeleuchtung:

GV Mag. Feichtner erkundigt sich nach dem Stand der Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung. Die Weihnachtsbeleuchtung wird in geringerem Umfange erneuert werden.

Beleuchtung Kleinsöll:

GV Moser Adolf interessiert sich für den status quo der Arbeiten für die Beleuchtung nach Kleinsöll. Die Arbeiten sind bereits im Laufen.

Innbrücke:

GR Hohlrieder erkundigt sich nach dem Stand der Überprüfungen bei der Innbrücke. Die statische Überprüfung ist noch im Laufen.

Kreisverkehr:

Auf Frage GR Hohlrieder: Der Baubeginn erfolgt Mitte August 2007.

BEG-Trassen:

Auf Frage GR Hohlrieder: 4 Varianten sind übrig geblieben. Momentan herrscht aber Stillstand.

Tirolerabend:

Auf Frage GR Hohlrieder: Der Tirolerabend findet am Donnerstag, 02.08.2007 ab 20.00 Uhr im GH Gwercher statt.

Maria Himmelfahrt:

Heuer wurden keine Persönlichkeiten für eine Landesehrung vorgeschlagen. Der Vormittag wird wie in den Vorjahren gestaltet werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 13 Seiten und 5 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)